

Rahmenvertrag

zwischen

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
nachfolgend **Netzbetreiber** genannt

und

.....
.....
.....
.....

nachfolgend **Anbieter** genannt
nachfolgend gemeinsam **Vertragspartner** genannt

über die Ausschreibung und Beschaffung der Energie
für den Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERTRAGSGEGENSTAND	3
2	AUSSCHREIBUNGS- UND VERGABEVERFAHREN	4
2.1	TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	4
2.2	BINDENDE ORGANISATORISCHE FESTLEGUNGEN	5
2.3	VERPFLICHTUNG ZUR TEILNAHME AN DEN AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN	5
2.4	AUSSCHREIBUNG, ANGEBOTSABGABE UND VERGABE	5
3	ABSCHLUSS UND BESTÄTIGUNG VON EINZELVERTRÄGEN	6
4	VERLUSTENERGIELIEFERUNG UND -ABNAHME	7
4.1	BILANZKREIS / ERFÜLLUNGSORT	7
4.2	DOKUMENTATION VON ENERGIELIEFERUNG UND ENERGIEABNAHME	8
4.3	BESCHAFFUNGS- UND ABNAHMERISIKO	8
4.4	ABWICKLUNG DER PHYSIKALISCHEN VERLUSTENERGIELIEFERUNG	8
5	MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN	9
6	ABRECHNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG	9
7	EINSCHRÄNKUNG DER LIEFER- BZW. ABNAHMEVERPFLICHTUNG WEGEN HÖHERER GEWALT	10
8	NICHTERFÜLLUNG VERTRAGSWESENTLICHER PFLICHTEN DURCH DEN ANBIETER	11
9	HAFTUNG	12
10	SICHERHEITSLISTUNG	12
11	DATENAUSTAUSCH UND DATENSCHUTZ	14
12	VERTRAGSANPASSUNG	15
13	RECHTSNACHFOLGEKLAUSEL	16
14	SALVATORISCHE KLAUSEL	16
15	STREITBEILEGUNG UND GERICHTSSTAND	17
16	INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES	17
17	VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG	17
18	SCHLUSSBESTIMMUNG	18

Präambel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Verteilnetzbetreiber benötigen die Netzbetreiber für den Betrieb ihres Verteilnetzes Energie zur Deckung der dabei entstehenden Netzverluste. Seit dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 13. Juli 2005 und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) am 29. Juli 2005 sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Verlustenergie gemäß § 10 StromNZV in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

In Erfüllung der Vorgaben der vorstehend genannten gesetzlichen Regelungen und Rechtsverordnungen, sowie unter Berücksichtigung des Beschlusses der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie (Az: BK6-08-006) vom 21. Oktober 2008, beschafft der Netzbetreiber Netze BW GmbH seinen Bedarf an Verlustenergie auf dem Weg der offenen Ausschreibung.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Verlustenergiebeschaffung, unter Beachtung aller hierfür zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorgaben, schließen die Vertragspartner diesen Rahmenvertrag ab.

Seit Januar 2011 beschafft der Netzbetreiber seine Verlustenergie über ein Beschaffungsportal und schließt zu diesem Zweck diesen Rahmenvertrag mit dem Anbieter ab.

1 Vertragsgegenstand

Bei der Beschaffung von Verlustenergie ist zwischen einer langfristig prognostizierbaren Komponente (Langfristkomponente) und einer kurzfristig prognostizierbaren Komponente (Kurzfristkomponente) zu unterscheiden. Der Abschluss dieses Rahmenvertrages berechtigt den Anbieter ausschließlich zur Teilnahme an Ausschreibungen zur Beschaffung der Langfristkomponente der Verlustenergie (Ausschreibungsverfahren). Der vorliegende Rahmenvertrag findet Anwendung bei allen Handelsgeschäften zwischen dem Anbieter und dem Netzbetreiber zur Lieferung der Langfristkomponente.

Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere für die Teilnahme des Anbieters an Ausschreibungsverfahren, für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens durch den Netzbetreiber, für die Lieferung der Verlustenergie durch den Anbieter und deren Abnahme durch den Netzbetreiber, sowie für die Entgeltberechnung und Rechnungsstellung.

Eine Verpflichtung des Netzbetreibers vom Anbieter Lieferungen von Verlustenergie abzunehmen, wird mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages noch nicht begründet. Erst mit der Zuschlagserteilung im Ergebnis einer Ausschreibung kommt gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ein Handelsgeschäft über die Lieferung und Abnahme von Verlustenergie zu Stande. Dieses Handelsgeschäft konkretisiert die Regelungen dieses Rahmenvertrages und wird im Folgenden als Einzelvertrag bezeichnet. Soweit der Anbieter im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung für mehrere seiner Angebote einen Zuschlag erhalten hat, gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gesondert für jeden Einzelvertrag.

2 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

2.1 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ist das Führen eines Bilanzkreises oder auch eines Subbilanzkreises in der Regelzone der TransnetBW GmbH durch den Anbieter. Der Anbieter benennt dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis oder Subbilanzkreis in Anlage 1b, welcher im Falle der Zuschlagserteilung für die Abwicklung von Verlustenergielieferungen genutzt wird.

Falls der Anbieter nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, hat er dem Netzbetreiber die Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen vorzulegen. Der Abschluss der erforderlichen Bilanzkreisverträge oder die Vorlage einer Zuordnungsermächtigung hat vor dem Abschluss dieses Rahmenvertrages beim Bilanzkoordinator in der Regelzone der TransnetBW GmbH zu erfolgen.

2.2 Bindende organisatorische Festlegungen

Die Vertragspartner haben in Anlage 1a (für den Netzbetreiber) und in Anlage 1b (für den Anbieter) die jeweils für sie geltenden Kontaktdaten und die erforderlichen Angaben zur technischen, operativen und kommerziellen Abwicklung dieses Rahmenvertrages und der darauf basierenden Einzelverträge festgelegt. Diese Angaben sind verbindlich für die Abwicklung der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und für die sich aus den Einzelverträgen für die Vertragspartner ergebenden Festlegungen. Änderungen der Anlagen 1a und 1b teilen sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig mit. Etwaige Folgen einer unterlassenen Änderung der genannten Vertragsanlagen trägt der verursachende Vertragspartner.

2.3 Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren

Der Anbieter ist nicht verpflichtet, an jedem einzelnen Ausschreibungsverfahren des Netzbetreibers teilzunehmen. Die Gültigkeit dieses Rahmenvertrages wird davon nicht berührt, solange die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 erfüllt sind. Allerdings behält sich der Netzbetreiber vor, bei einer Nichtbeteiligung des Anbieters an den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Ausschreibungsverfahren in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 12 Monaten, die Gültigkeit der mit Anlage 1b durch den Anbieter anerkannten bindenden organisatorischen Festlegungen vor einer erneuten Teilnahme des Anbieters an einer Ausschreibung zu prüfen. Sollten diese durch den Anbieter nicht mehr erfüllt werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anbieter bis zu deren Erfüllung von der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren auszuschließen.

2.4 Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe

Für die Durchführung der Ausschreibung, für die Angebotsabgabe und für die Vergabe gelten die „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung und Vergabe von Verlustenergie“ (Allgemeine Bedingungen) (Anlage 2) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Netzbetreiber behält sich die Änderung bzw. die Anpassung dieser „Allgemeinen Bedingungen“ vor. Sofern der Netzbetreiber eine Änderung bzw. Anpassung der „Allgemeinen Bedingungen“ vornimmt, werden diese mindestens 3 Wochen vor In-

krafttreten dem Anbieter schriftlich zur Kenntnis gegeben und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Neben den Regelungen der „Allgemeinen Bedingungen“ gelten unabhängig von deren aktueller Fassung die folgenden Festlegungen:

- Der Anbieter ist berechtigt, eine Anbietergemeinschaft mit Subunternehmen zu bilden. Der Anbieter wird den Netzbetreiber darüber spätestens bei der Angebotsabgabe informieren. Auch im Fall der Bildung einer Anbietergemeinschaft besteht das Einzelvertragsverhältnis allein zwischen dem Anbieter und dem Netzbetreiber.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt mit anderen Netzbetreibern eine Ausschreibungsgemeinschaft zu bilden. Im Falle der Zuschlagserteilung durch eine Ausschreibungsgemeinschaft gelten für die Abwicklung des daraus resultierenden Handelsgeschäfts zwischen dem Anbieter und dem Netzbetreiber die Bestimmungen dieses Vertrages.

3 Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen

Einzelverträge zwischen dem Anbieter und dem Netzbetreiber entstehen mit der Übermittlung des Zuschlages durch den Netzbetreiber an den Anbieter mittels E-Mail an die in Anlage 1b genannte Kontaktadresse für die Verlustenergieausschreibung. Mit dieser Zuschlagserteilung an den Anbieter ist der damit zu Stande gekommene Einzelvertrag für die Vertragspartner rechtlich bindend.

Unabhängig davon hat der Anbieter dem Netzbetreiber die Kenntnisnahme von der Zuschlagserteilung zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt, indem der Anbieter die ihm zusätzlich zugesandte Email vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Telefax an die in Anlage 1a genannte Kontaktadresse des Netzbetreibers zurück sendet. Der Anbieter hat diese Bestätigung innerhalb einer Stunde an den Netzbetreiber zurück zu senden.

4 Verlustenergielieferung und -abnahme

Der Anbieter beliefert den Netzbetreiber mit Energie für den Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) zu den mit dem Einzelvertrag festgelegten Bedingungen betreffend

- der Liefermenge,
- des Lieferprofils,
- des spezifischen Preises (€/MWh),
- des Lieferzeitraums,
- des EIC-Codes.

Vertragsgemäß bestehen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und der sich aus der Zuschlagserteilung ergebenden Einzelverträge sowohl eine Lieferverpflichtung des Anbieters, wie auch eine Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung beiderseits bestehender Verpflichtungen, sind die nachfolgenden Regelungen verbindlich und zwingend durch die Vertragspartner einzuhalten.

4.1 Bilanzkreis / Erfüllungsort

Die Verlustenergielieferung durch den Anbieter und deren Abnahme durch den Netzbetreiber erfolgt auf der Grundlage von fristgemäßen Fahrplanmeldungen zwischen dem Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers (vgl. Anlage 1a) und dem gemäß Anlage 1b durch den Anbieter benannten Bilanzkreis innerhalb der Regelzone der TransnetBW GmbH

10YDE-ENBW-----N.

Der Erfüllungsort für die bestehende Lieferverpflichtung des Anbieters ist somit der Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers in der Regelzone der TransnetBW GmbH in Deutschland. Für die frist- und formgerechte Fahrplananmeldung ist der Anbieter verantwortlich. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung der Fahrplangeschäfte gemäß den geltenden deutschen Marktregeln, welche Grundlage und Gegenstand des zwi-

schen dem Anbieter und dem Bilanzkoordinator in der Regelzone der TransnetBW GmbH bestehenden Bilanzkreisvertrages sind.

Unter der Voraussetzung, dass der Anbieter die Bestimmungen zur Durchführung von Fahrplangeschäften eingehalten hat, ist der Netzbetreiber zur Abnahme der am Erfüllungsort bereitgestellten Verlustenergie verpflichtet.

4.2 Dokumentation von Energielieferung und Energieabnahme

Beiden Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung, erfolgte Verlustenergielieferungen bzw. deren Abnahme zu dokumentieren. Auf Anforderung eines Vertragspartners ist der jeweils andere betroffene Vertragspartner verpflichtet, die in seinem Besitz oder unter seinem Zugriff befindlichen Unterlagen wie z. B. Fahrpläne, Mengennachweis, Einzelverträge und sonstige Unterlagen, die geeignet sind die Ursache von Abweichungen zwischen Verlustenergielieferung und –abnahme festzustellen, dem anfordernden Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.

4.3 Beschaffungs- und Abnahmerisiko

Der Anbieter trägt alle mit dem Fahrplangeschäft und der physikalischen Verlustenergiebeschaffung und deren Lieferung an den Netzbetreiber im Zusammenhang stehenden Risiken bis zu deren Übergabe in den Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers. Insbesondere trägt er sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Der Netzbetreiber trägt alle mit der Abnahme der gemäß Einzelvertrag vereinbarten Menge an Verlustenergie verbundenen Risiken ab deren Übergabe in den Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber trägt alle Kosten ab der Bereitstellung der Verlustenergie durch den Anbieter am Erfüllungsort.

4.4 Abwicklung der physikalischen Verlustenergielieferung

Bei der Abwicklung der physikalischen Lieferung der Verlustenergie hat der Anbieter die Bestimmungen und Normen, die für die im Rahmen der Lieferung in Anspruch genommenen Netze gelten, insbesondere die Bestimmungen des Transmission Codes in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung und die maßgeblichen tech-

nischen Bestimmungen für den Netzbetrieb der von der Verlustenergielieferung betroffenen Netzbetreiber jederzeit einzuhalten.

5 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Anbieter hat den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß der bestehenden Einzelverträge, gleich aus welchem Grund, nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Information durch den Anbieter hat unverzüglich, telefonisch und durch eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung des Netzbetreibers mittels E-Mail an die in Anlage 1a genannte Kontaktadresse zu erfolgen.

6 Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung und Rechnungslegung für die Lieferung von Verlustenergie erfolgt stets für einen vollen Kalendermonat. Der Anbieter stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie dem Netzbetreiber jeweils im Folgemonat der Lieferung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Liefermengen und Lieferpreise, sowie die von dem Netzbetreiber festgestellten Daten der Fahrplananmeldung und -abwicklung.

Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte Lieferung von Verlustenergie erhält der Anbieter ein Entgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Menge mit dem dort festgelegten spezifischen Preis ergibt. Soweit sich aus den Nachweisunterlagen (z.B. Fahrplan) eine nur anteilige Liefermenge ergibt, ist diese Grundlage der Abrechnung und Rechnungslegung.

Die für jeden Einzelvertrag ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet.

Zahlungen des Netzbetreibers werden bis spätestens am späteren der folgenden beiden Zeitpunkte

- am 20. Tag des Kalendermonats oder falls dieser kein Arbeitstag ist, am unmittelbar folgenden Arbeitstag
- am 5. Arbeitstag nach Erhalt der Rechnung

zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen aus der Lieferverpflichtung des Anbieters gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag ergeben. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.

Die mit dem Einzelvertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind entsprechend dem zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu entrichten und werden durch den Anbieter in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form an die in Anlage 1a genannte Rechnungsadresse des Netzbetreibers zu senden.

7 Einschränkung der Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtung wegen höherer Gewalt

Höhere Gewalt im Sinne dieses Rahmenvertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge ist ein Ereignis, das der davon betroffene Vertragspartner auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es dem davon betroffenen Vertragspartner unmöglich macht, seine Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag zu erfüllen.

Sobald ein Vertragspartner von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, informiert er unverzüglich telefonisch und schriftlich, unter Nutzung der Kontaktdaten gemäß Anlage 1a bzw. Anlage 1b, den jeweils anderen betroffenen Vertragspartner und gibt, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Einschränkung der Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen ab.

Der von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen des Ereignisses der höheren Gewalt für den anderen Vertragspartner zu unternehmen.

Ist einer der Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen nach diesem Rahmenvertrag bzw. nach einem auf dessen Grundlage zu Stande gekommenen Einzelvertrag gehindert, liegt keine Vertragsverletzung vor. Der betroffene Vertragspartner wird von seinen vertragsgemäß bestehenden Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt seine Liefer- oder Abnahmeverpflichtung verhindert, befreit. Dem betroffenen Vertragspartner entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferte oder abgenommene Menge an Verlustenergie keine Verpflichtung auf Schadensersatzleistung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

Soweit der Anbieter von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Netzbetreiber von seiner entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht freigestellt. Soweit der Netzbetreiber von seiner Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Anbieter von seiner Lieferpflicht freigestellt.

8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Anbieter

Erfüllt der Anbieter den auf der Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag hinsichtlich der daraus resultierenden Lieferverpflichtung nicht oder nicht vollständig, wird der Netzbetreiber das fällige Entgelt entsprechend mengen- und/oder zeitanteilig kürzen.

Sollten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anbieter mehrere Einzelverträge bestehen, erfolgt bei einer nur teilweisen Erfüllung der Lieferverpflichtung die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Angebotspreise, beginnend mit dem niedrigsten Angebotspreis.

Für den Fall, dass der Anbieter seiner Lieferpflicht nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber zur Ersatzbeschaffung berechtigt. Soweit dies dem Netzbetreiber zeitlich möglich ist, wird er diese Ersatzbeschaffung gleichfalls auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung vornehmen. Unabhängig von der Art der Ersatzbeschaffung ist der Anbieter jedoch zum Schadensersatz verpflichtet und trägt insbesondere alle nachgewiesenen Mehrkosten, welche sich aus der Ersatzbeschaffung für den Netzbetreiber ergeben.

Für den Fall, dass der Anbieter seiner Lieferpflicht nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, neben der Forderung des Schadensersatzes auch eine Vertragsstrafe zu erheben. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 3% der Auftragssumme, der von der Nichterfüllung der Lieferverpflichtung durch den Anbieter betroffenen Einzelverträge.

Das Recht des Netzbetreibers zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrages ohne Einhaltung einer Frist, bei Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Anbieter, insbesondere bei einer wiederholten Verletzung der Lieferverpflichtung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10 Sicherheitsleistung

Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Anbieter verlangen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn zu befürchten ist, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Im Besonderen liegt ein begründeter Fall vor, wenn

- der Anbieter innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters vorliegt.

Der Anbieter wird dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

Der Netzbetreiber wird vor dem Verlangen zur Abgabe einer Sicherheitsleistung mit dem Anbieter in Kontakt treten, um diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt aus entstehenden Lieferverpflichtungen des Anbieters nach diesem Vertrag entspricht.

Die Sicherheit kann nach Wahl des Anbieters in Form einer

- selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens mit ausreichender Bonität,
- selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts,
- zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit

erbracht werden. Andere Formen der Sicherheit können zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, soweit diese diskriminierungsfrei gegenüber allen Anbietern sind. Soweit der Anbieter eine Bankbürgschaft als Sicherheit erbringt, hat diese in Form und Inhalt den Vorgaben des Netzbetreibers zu entsprechen. Der Sicherheitsgeber muss über ein Mindestrating von A (Standard & Poor's) oder A2 (Moody's)

verfügen und darf nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG mit dem Anbieter verbunden sein.

Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung auch in Anspruch nehmen, wenn der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und dem Netzbetreiber die im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung entstandenen Kosten (Ziffer 8) nach Rechnungsstellung nicht fristgemäß beglichen hat.

Kommt der Anbieter einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber bestehende Einzelverträge ohne weitere Ankündigung außerordentlich und fristlos kündigen. Macht der Netzbetreiber von diesem Recht Gebrauch, gelten die Bestimmungen über den zu leistenden Schadensersatz und über die Forderung einer Vertragsstrafe in gleicher Weise, wie dies in Ziffer 8 dieses Rahmenvertrages für den Fall der Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Anbieter geregelt ist.

Die Teilnahme des Anbieters an einer erneuten Ausschreibung ist danach erst nach Abgabe der geforderten Sicherheitsleistung möglich, oder wenn der Anbieter die Beseitigung der Ursachen, welche zur Forderung einer Sicherheitsleistung geführt haben, glaubhaft nachweist.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und/oder eines Einzelvertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Vorschriften des informationellen Unbundlings nach § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Best-

immungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages und/oder eines Einzelvertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Insbesondere stimmt der Anbieter dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen dem Netzbetreiber und den von der physikalischen Lieferung ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

Darüber hinaus erklärt der Anbieter sein uneingeschränktes Einverständnis damit, dass der Netzbetreiber auf schriftliches Verlangen einer Behörde, insbesondere der Bundesnetzagentur, alle Daten im Zusammenhang mit der Verlustenergieausschreibung der entsprechenden Behörde für deren Zwecke zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber wird den Anbieter über eine Weitergabe der angefragten Informationen an die Bundesnetzagentur unterrichten.

Der Anbieter stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

12 Vertragsanpassung

Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Rahmenvertrag entsprechend anzupassen. Bei besonders umfangreichen Änderungen kann dies auch den vollständigen Ersatz dieses Rahmenvertrages zur Folge haben.

Sollte im Falle einer Vertragsanpassung zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen gelten für die Anpassung der Anlagen zu diesem Vertrag die mit diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen.

13 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Leistungsfähigkeit oder Bonität des Dritten begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

Der Netzbetreiber kann in dem Fall des Scheiterns der Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Dritten, diesen Rahmenvertrag und die auf dessen Grundlage bestehenden Einzelverträge außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die

Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Rahmenvertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Rahmenvertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet ein ordentliches Gericht. Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.

16 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

17 Vertragsdauer und Kündigung

Der Rahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, sowie auch in den im vorliegenden Rahmenvertrag bereits konkret benannten Fällen, bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt und schwerwiegend gegen bestehende Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag und den auf dieser Grundlage geschlossenen Einzelverträge verstoßen hat. Als schwerwiegend gilt ein Vertragsverstoß insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln eines Vertragspartners.

Im Falle einer Kündigung bleibt der Rahmenvertrag für alle bis zum Kündigungszeitpunkt geschlossenen Einzelverträge bis zu deren vollständigen Erfüllung rechtlich bindend.

Die Kündigung durch einen der Vertragspartner hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

18 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Rahmenvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

Auch im Verhältnis zu ausländischen Anbietern, die einen Zuschlag erhalten haben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Alle in Anlage 0 genannten Anlagen sind in der jeweils aktuellen Fassung Vertragsbestandteil.

....., den

.....

Anbieter

Stuttgart, den.....

.....

Netzbetreiber

Anlage 0

Verzeichnis der Anlagen zum Rahmenvertrag über die Ausschreibung und Beschaffung der Energie für den Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

<u>Nr. der Anlage</u>	<u>Bezeichnung der Anlage / Fassung</u>
Anlage 1a	Kontaktdaten der Netze BW GmbH
Anlage 1b	Kontaktdaten des Anbieters
Anlage 2	Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung und Vergabe von Verlustenergie

Anlage 1a

Kontaktdaten der Netze BW GmbH

1. Kontaktstelle für alle vertrags- und ausschreibungsrelevanten Fragen:

Firma: Netze BW GmbH
Straße: Schelmenwasenstraße 15
PLZ/Ort: 70567 Stuttgart
Land: Deutschland
Telefon: +49 (0) 711 / 289-46742
+49 (0) 711 / 289-87776
Fax: +49 (0) 711 / 289-23181
E-Mail (allgemeine Kommunikation): netzverluste-reg@netze-bw.de

2. Kontaktstelle zur Fahrplanabwicklung in der Regelzone TransnetBW GmbH:

Firma: TransnetBW GmbH
Abteilung: Fahrplanmanagement der HSL
Land: Deutschland
Telefon: +49 (0) 7024 / 44-2224
Fax: +49 (0) 7024 / 44-2492
E-Mail: fahrplan@transnetbw-hsl.de

3. Rechnungsadresse:

Firma: Netze BW GmbH
KRZ
c/o EnBW SIS GmbH
PLZ/Ort: 76254 Karlsruhe

4. Homepage: www.netze-bw.de/netzverluste

5. Verlustenergiebilanzkreis: 11XVER-ENBW-REG2

6. Kontaktstelle Fahrplandienstleister im Auftrag der Netze BW GmbH:

Firma: EnBW Operations GmbH

Telefon (Festnetz): +49 (0) 721 / 63-23432
+49 (0) 721 / 63-15233
+49 (0) 721 / 63-12874
+49 (0) 721 / 63-12887

Telefon (mobil): +49 (0) 151 / 42 628 180
+49 (0) 173 / 65 259 71
+49 (0) 175 / 29 084 92
+49 (0) 173 / 34 332 52

Email: s.kunzmann@enbw.com
ni.kraft@enbw.com
michael.kern@enbw.com
b.reiter@enbw.com

Anlage 1b:

Kontaktdaten des Anbieters

1. Name und Sitz des Unternehmens:

Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Kontaktstelle für die Verlustenergieausschreibung (operativer Prozess):

EIC-Code für die Ausschreibung:

BKV*:

* falls Abweichung vom Anbieter

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail (oder Sammelpostfach):

3. Kontaktstelle für die Fahrplanabwicklung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

4. Kontaktstelle für Vertragsfragen:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

5. Kontaktstelle für die Abrechnung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

6. Rechnungsanschrift (falls Abweichung von Kontaktstelle für die Abrechnung):

Firma:

Abteilung:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

7. Bankverbindung:

Geldinstitut:

Konto-Nr:

BLZ:

Ust-IdNr.:

Steuer-Nr:

BIC/Swift-Code:

IBAN:

Handelsreg.-Nr:

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung und Vergabe von Verlustenergie

1. Präambel

Der Netzbetreiber wird seinen Bedarf an Verlustenergie über ein Beschaffungsportal an mehreren Terminen ausschreiben.

Mindestens 3 Wochen vor einem beabsichtigten Ausschreibungstermin werden im Internet (genannte Homepage in der Anlage 1a) alle Festlegungen bzgl. der Ausschreibungsverfahren – Termine, Fristen, Produktparameter – veröffentlicht.

Neben der Bekanntmachung im Internet, wird der Netzbetreiber darüber hinaus den Anbieter individuell (per Email), unter Nutzung der in Anlage 1b durch den Anbieter genannten Kontaktstelle, über die nächste Ausschreibung zur Beschaffung von Verlustenergie informieren.

Mit den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden die grundsätzlich geltenden Bestimmungen zur Durchführung der Ausschreibungsverfahren geregelt.

2. Lose

Der Netzbetreiber wird seinen Bedarf an Verlustenergie durch Lose, die in Größe und Struktur unterschiedlich sein können, decken. Jedes Los ist als Profil im Stundenraster strukturiert und ist gleichfalls Gegenstand der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers.

3. Angebotsabgabe

Nach Abschluss dieses Rahmenvertrags erhält der potenzielle Anbieter – sofern erforderlich - die Zugangsdaten und eine kurze Einweisung, die ihm die Angebotsabgabe im Beschaffungsportal ermöglicht.

Angebote können von den zugelassenen Anbietern unmittelbar über das Beschaffungsportal abgegeben werden.

Generell kann ein Angebot ausschließlich auf dem Beschaffungsportal platziert werden. Bis zur Angebotsabgabefrist (Auktionsende) kann der Anbieter sein bereits abgegebenes Angebot unterbieten. Ein bereits abgegebenes Angebot kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingegangene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

Jeder Anbieter, der ein Angebot abgegeben hat, wird im Beschaffungsportal über seinen aktuellen Rang informiert. Das preisgünstigste Angebot je Los eines Anbieters definiert die jeweils aktuelle Rangfolge.

Die Angebotsabgabefrist endet zu einem festen Zeitpunkt (keine Verlängerungsoption). Dieser wird auf der Beschaffungsplattform angezeigt.

4. Zuschlagserteilung

Den Zuschlag bei der Ausschreibung erhält das kostengünstigste Angebot. Liegen zum Ende der Angebotsfrist Angebote von mehreren Anbietern mit identischem Arbeitspreis vor, erhält das zuerst eingegangene Angebot den Zuschlag.

Unverzüglich - spätestens jedoch 15 Minuten nach Ende der Ausschreibung - werden alle teilnehmenden Anbieter über das Ergebnis der Ausschreibung per Email informiert. Der Netzbetreiber wird den günstigsten Anbieter über die Zuschlagserteilung, die unterlegenen Anbieter über ihre nicht erfolgreiche Teilnahme informieren. Die Bindefrist der Anbieter für die jeweils abgegebenen Angebote endet mit der Mitteilung über die Vergabeentscheidung durch den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Arbeitspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

5. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

Der bezuschlagte Preis (Grenzpreis) wird unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht und dort drei Jahre verfügbar gehalten.